

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1895

Riedholz, Flumenthal: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Wasserkraftwerk Flumenthal, Sanierung Fischaufstiegsanlage mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Wasserkraftwerk Flumenthal, Sanierung Fischaufstiegsanlage mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Genehmigung:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (Situation 1:500; Dossier Teil C, Beilage 2.a)
- Rodungsgesuch (Dossier Teil C, Beilage 1)
- Gesuchsformular für eine vorübergehende Bauwasserhaltung und einen dauernden Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (Dossier Teil C, Beilage 5)
- Bauprojekt mit Erläuterungsbericht Bauprojekt / Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) (orientierend, Dossier Teil A) und Detailplänen (Bestandespläne, Übersichtslageplan, Detaillagepläne, Profile und Detailpläne; Dossier Teil B, orientierend)
- Beilagen (Dossier Teil C; orientierend)
 - Beilage 2b: Auswertungsbericht Mitwirkung (28.07.2020)
 - Beilage 3a: Bericht Abfallrechtliche Untersuchung (23.02.2017)
 - Beilage 3b: Baugrunduntersuchung mit geotechnischen Hinweisen (05.08.2020)
 - Beilage 3c: Untersuchung Boden im Projektperimeter (11.05.2021)
 - Beilage 4: Protokolle Begleitgruppe.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Das im Jahr 1970 in Betrieb genommene Aarekraftwerk Flumenthal der Alpiq Hydro Aare AG weist eine Fischaufstiegsanlage in Form eines Beckenpasses am linken Ufer des Kraftwerks auf. Die Abwärtswanderung ist aktuell nur via Turbine und bei Wehrüberfall über das Wehr möglich. Im Rahmen der interkantonal koordinierten strategischen Planung der Fischgängigkeit (Schlussbericht von 2014) wurde an der bestehenden Fischaufstiegsanlage, aber auch bezüglich dem Fischabstieg, ein Sanierungsbedarf festgestellt. Das Bau- und Justizdepartement hat am 8. August 2016 der Alpiq Hydro Aare AG die Sanierung der Fischgängigkeit verfügt, wobei in erster Priorität der Fischaufstieg saniert werden muss. Die vorliegende Planung beinhaltet die umfassende

Sanierung bzw. den Neubau des Fischaufstiegs beim Kraftwerk Flumenthal, inkl. Erfolgskontrolle, um die Aufwärtswanderung nach dem heutigen Stand der Technik zu gewährleisten.

Da der Stand des Wissens für Fischabstiegsanlagen grosser Kraftwerke zurzeit noch nicht ausreicht, sollen für die entsprechende Sanierung beim Kraftwerk Flumenthal die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte an der Aare (u.a. beim Kraftwerk Bannwil) abgewartet werden. Der Fischabstieg ist somit nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche liegt nach dem rechtsgültigen Gesamtplan der Einwohnergemeinde Riedholz, der mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2021/1362 am 14. September 2021 genehmigt worden ist, teilweise in der Landwirtschaftszone, überlagert mit der kantonalen Uferschutzzone, teilweise in der kantonalen Uferschutzzone. Die kommunale Uferschutzzone dient der Umsetzung des Gewässerraums entlang der Aare nach den Vorgaben der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Sie ist wie die kantonale Uferschutzzone der Landwirtschaftszone überlagert. Im Allgemeinen gilt in dieser Zone ein Bauverbot. Die Behörde kann jedoch für Bauten und bauliche Anlagen, deren Zweck einen Standort am Ufer erfordert und deren Erstellung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen.

Im Oberwasserbereich des Kraftwerks gilt für die Wasserfläche und den Böschungsbereich bis an den Uferweg zusätzlich ein kantonales Naturreservat.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Baubehörde im Sinn von § 135 Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche. Diese koordiniert die baupolizeilichen Belange und die Überprüfung der fachspezifischen Auflagen der betroffenen Dienststellen (Amt für Umwelt, Amt für Wald, Jagd und Fischerei).

2.2.2 Ausscheidung Gewässerraum

Der Gewässerraum wurde in der Einwohnergemeinde Riedholz im Rahmen der am 14. September 2021 vom Regierungsrat genehmigten und mittlerweile rechtskräftigen Ortsplanung in Form einer der Landwirtschaftszone überlagerten Uferschutzzone umgesetzt. Die Uferschutzzone von 15 m Breite ist nach der Realisierung der Fischaufstiegsanlage bei der nächsten Anpassung des Gesamtplans aufgrund der Lage und Ausdehnung der Fischaufstiegsanlage anzupassen, d.h. entsprechend zu vergrössern.

Die Einwohnergemeinde Flumenthal befindet sich aktuell im Leitbild-Prozess zur Ortsplanung. Hier wird der Gewässerraum in der Ortsplanung abgestimmt auf kommunale Uferschutzzone im Gesamtplan Riedholz und unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung auszuschneiden sein.

2.2.3 Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligungen

Die Aare ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Anlagen im Gewässerraum erfordern eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Zudem ist gemäss § 53 Abs. 1 lit c GWBA die Errichtung oder die Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Die Sanierung des Fischpasses am Kraftwerk Flumenthal wird begrüsst. Bereits bei der Fischaufstiegskontrolle im Jahr 2005 wurden am bestehenden Fischpass diverse Mängel festgestellt. Im Rahmen der interkantonal koordinierten strategischen Planung der Fischgängigkeit (Schlussbericht von 2014) wurde beim Wasserkraftwerk Flumenthal sowohl bezüglich Fischauf- als auch Fischabstieg ein Sanierungsbedarf festgestellt. Darauf folgte eine Verfügung des Bau- und Justizdepartements, welche die Sanierung verlangt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sowie der wasserrechtlichen Nutzungsbewilligungen sind gegeben. Die Bewilligungen können erteilt werden.

2.2.4 Einbau ins Grundwasser

Das Mündungsbauwerk und der Schlitzpass werden ins Grundwasser eingebaut und reichen bis unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 418.00 m.ü.M.; Fundationskote Mündungsbauwerk/Schlitzpass = 415.70 m.ü.M.).

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_v. Die Freilegung des Grundwasserspiegels erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. e GSchV. Die Bewilligung kann erteilt werden.

Im Gewässerschutzbereich A_v dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) liegen; die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV). Angesichts der Tatsache, dass das Grundwasser vorliegend im Strömungsschatten des bestehenden Kraftwerkgebäudes liegt und lokal kaum Strömungsgeschwindigkeit aufweist, ist die Durchflusskapazität hier nicht von Bedeutung. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung kann erteilt werden.

Die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels und die Errichtung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung unter den MGW erfordern eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b und c GWBA. Die Bewilligung kann erteilt werden.

2.2.5 Fischereirechtliche Bewilligung

Die technischen Eingriffe in Gewässer sowie die Einleitung des gepumpten Wassers in die Aare benötigen gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit den im Dispositiv aufgeführten Auflagen erteilt werden.

2.2.6 Rodungsbewilligung

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) einer Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gesuchstellerin, die Alpiq Hydro Aare AG, Boningen, hat für das Vorhaben ein Rodungsgesuch [RO2020-004], datiert vom 23. Oktober 2020, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine temporäre Rodung von 1'400 m². Der Rodungersatz erfolgt flächengleich an Ort und Stelle. Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Rodung und die Ersatzaufforstung liegt vor.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach der Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

2.2.6.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Das Bauvorhaben gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.6.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die Standortgebundenheit ist gegeben.

2.2.6.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Baugesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Bauvorhaben erfüllt.

2.2.6.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

2.2.6.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

2.2.6.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt flächengleich (1'400 m²) durch Realersatz an Ort und Stelle.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Ro-

dungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe "A" und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe "501-5'000" m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

2.2.7 Boden, Aushub und Entsorgung

Der Projektperimeter ist zurzeit nicht im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Aufgrund der sehr starken Untergrundverschmutzungen empfehlen die Gutachter, die Sohle mittels Bentonitmatten abzudichten (Raugerinne). Im Bereich "Fliessgewässer naturnaher Abschnitt" ist das stark verschmutzte Untergrundmaterial nach Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) (Material des Deponietyps E respektive mit Behandlungsbedarf) komplett zu entfernen (Dekontamination). Die Böschungen sind zu sichern, sodass kein verschmutztes Material ins Oberflächengewässer (Fischaufstiegsanlage) gelangen kann.

Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für die Standorte beim heutigen Kenntnisstand auszuschliessen. Es ist aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht, sofern die baulichen Massnahmen korrekt ausgeführt werden (Abdichtungen, Dekontamination und Sicherung). Die Anforderungen von Art. 3 Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) werden durch das Bauvorhaben somit eingehalten.

Dem Oberboden (0-20 cm) wurden Flächenmischproben entnommen und analysiert (Dossier Teil C, Beilage 3c, Bericht SolGeo AG vom 11. Mai 2021). Vier von fünf Proben weisen Schadstoffgehalte über dem Richtwert der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) auf und gelten als schwach belastet (Pb, Cu, Zn, PAK). Eine Probe gilt als unbelastet. Wie im Bericht erläutert, kann dieses Oberbodenmaterial (0-30 cm) vor Ort wiederverwertet oder auf einer Deponie Typ B entsorgt werden. Auch ist eine Verwertung an einem anderen Ort mit gleicher Bodenbelastung möglich. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 GWBA). Bei einer Wiederverwertung schwach belasteten Bodenmaterials wird das Gebiet, wo dieser Boden abgelagert wird, in das Kantonale Verzeichnis Schadstoffbelasteter Böden aufgenommen (Geoportal des Kantons Solothurn: Prüfperimeter Bodenabtrag).

Der Unterboden (ab 30 cm) ist mit der darunterliegenden Auffüllung zu entsorgen. Falls der Unterboden wiederverwertet werden soll, muss er vorgängig auf Schadstoffe analysiert werden.

Die Untersuchungen des Untergrunds (SolGeo AG, Solothurn: Abfallrechtliche Untersuchung, Aktennotiz Nr. 1 vom 23. Februar 2017 und Baugrunduntersuchung mit technischen Hinweisen, Bericht vom 5. August 2020) zeigen, dass im Projektperimeter der Untergrund lokal sehr stark nach der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) verschmutzt ist. Die Mächtigkeit der künstlichen Auffüllung liegt bei ca. 4 bis 6 m. Die künstliche Auffüllung besteht aus bordeauxroten Sanden mit stark erhöhten Schwermetall-Gehalten (Arsen und/oder Blei) und Molasse-Material, welches teilweise mit den bordeauxroten Sanden vermischt ist. Teilweise ist das Material auch mit den Schadstoffen KW-Index (KW C10-C40) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) verschmutzt. Bei den bordeauxroten Sanden handelt es sich vorwiegend um sehr stark verschmutztes Material nach VVEA (Material mit Behandlungsbedarf).

Nach § 5 der Sonderbauvorschriften wird der Baubehörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept eingereicht.

2.3 Finanzielles

Die Kosten zur Sanierung der Fischgängigkeit beim Wasserkraftwerk Flumenthal belaufen sich auf ca. 16.4 Mio. Franken. Diese Kosten können grundsätzlich nach Art. 34 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) in Verbindung mit Art. 28 ff der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) finanziert werden (Netzzuschlagsfonds). Im Rahmen der Anhörung BAFU im Jahr 2019 konnte noch nicht

über die Verhältnismässigkeit des Aufwandes und die Höhe der Entschädigung entschieden werden. Die gewählte Variante erscheint aber als verhältnismässig und bei wirtschaftlicher Ausführung der Massnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die anrechenbaren Kosten (Planung, Bau, Wirkungskontrolle, Erlöseinbussen aufgrund von Energieminderproduktion) entschädigt werden.

Ein definitiver Finanzierungsbescheid kann erst nach der Einreichung eines formellen Finanzierungsantrags ausgestellt werden. Sobald alle nötigen Bewilligungen vorliegen, kann die Alpiq Hydro Aare AG beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn ein Gesuch um Erstattung der Kosten gemäss Art. 34 EnG einreichen. Nach kantonaler Prüfung und Beurteilung leitet das Amt für Umwelt das Gesuch, inklusive Stellungnahme, an das BAFU weiter. Mit dem Bau respektive der Massnahme darf erst begonnen werden (bzw. grössere Investitionen dürfen erst getätigt werden), wenn die Zusicherungsverfügung des BAFU vorliegt. Ansonsten besteht kein Anrecht auf Entschädigung.

2.4 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten ist gestützt auf § 5^{quater} der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) innert zehn Tagen nach Rechtskraft der Planung durch den Kanton zu gewährleisten. In beiden Gemeinden ist die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten nach dem kantonalen Datenmodell noch nicht abgeschlossen.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. August 2021 bis 20. September 2021. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Die Verhandlungen mit der Einsprecherin, der Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein, mündeten in eine Vereinbarung zwischen dem Bau- und Justizdepartement und der Einsprecherin. Die Primeo Netz AG hat die Einsprache am 28. Oktober 2021 unter dem Vorbehalt zurückgezogen, dass die in der Vereinbarung abgemachten Pflichten/Abmachungen in die Baubewilligung aufgenommen werden. Mit der Aufnahme der Auflagen gemäss Ziffer 2 der Vereinbarung vom 4. Oktober 2021 in den Beschluss (Ziffer 3.2) kann die Einsprache deshalb als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Das Rodungsgesuch RO2020-004 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 20. August 2021 bis 20. September 2021 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan Wasserkraftwerk Flumenthal, Sanierung Fischaufstiegsanlage mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch wird genehmigt.

3.2 Die Einsprache der Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein, vom 9. September 2021 wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Verfahrenskosten werden keine erhoben. Es gelten die folgenden Auflagen gemäss Ziffer 2 der Vereinbarung vom 4. Oktober 2021 zwischen dem Bau- und Justizdepartement und der Einsprecherin:

- 3.2.1 Die Arbeiten erfolgen voraussichtlich im Herbst 2022. Die Alpiq Hydro Aare AG hat die Primeo Netz AG rechtzeitig zu informieren, damit diese die nötigen Planungsschritte mitbestimmen und mitbegleiten kann.
- 3.2.2 Die Planung der Schaltbegehren wird in gemeinsamer Absprache vorgenommen.
- 3.2.3 Die ALPIQ Hydro Aare AG nimmt zur Kenntnis, dass es zu einem Unterbruch der Stromproduktion beim Wasserkraftwerk Flumenthal aufgrund der fehlenden Ableitung kommen kann.
- 3.2.4 Es findet rechtzeitig eine Ortsbesprechung mit dem Ingenieur, dem Bauunternehmen, der Primeo Netz AG und der Alpiq Hydro Aare AG zur Absprache betreffs der Arbeiten, welche rund um die betroffenen Kabelrohrblöcke zu erfolgen haben, statt.
- 3.2.5 Die Bauarbeiten im Nahbereich von Kabelleitungen werden gemäss den Sicherheitsvorschriften durchgeführt.
- 3.2.6 Die Detailplanung betreffs Böschung und Nähe zum Kabelrohrblock beim Profil 45 hat gemeinsam zu erfolgen, damit die Abstände entsprechend eingehalten sind.
- 3.2.7 Anderslautend als in der Dienstbarkeit mit der AVAG vom Februar 2016, Artikel 2.2, werden sämtliche Planungs- und Baukosten im Zusammenhang mit der Unterfangung durch die Alpiq Hydro Aare AG getragen.
- 3.2.8 Die Primeo Netz AG stellt zu ihren Lasten - wenn immer nötig - eine Aufsichtsperson, welche diese Bauarbeiten beaufsichtigt. Weiter wird Primeo Netz AG dazu auch die nötigen Schaltprogramme rechtzeitig erstellen.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu. Baubehörde im Sinn von § 135 Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche.
- 3.5 Folgende wasserrechtlichen, gewässerschutzrechtlichen und fischereirechtlichen Nebenbewilligungen werden erteilt:
 - die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung der geplanten Anlagen im Gewässerraum der Aare (Art. 41c Abs. 1 GSchV)
 - die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung für die Erstellung der geplanten Anlagen auf dem kantonseigenen Areal der Aare (§ 53 Abs.1 lit c GWBA)
 - die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Freilegung des Grundwasserspiegels (Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. e GSchV)
 - die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Einbau des Mündungsbauwerks und des Schlitzpasses unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV)
 - die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung zur Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit und zur Errichtung von Bauten und Anlagen unter den MGW (§ 53 Abs. 1 Bst. b und c GWBA)

- die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer sowie zur Einleitung des gepumpten Wassers in die Aare (Art. 8 bis 10 BGF, § 18 Abs. 1 FiG).

Es gelten die folgenden Auflagen:

- 3.5.1 Dem Amt für Umwelt sind die Startsituation sowie die offiziellen SIA-Bauabnahmen vorgängig anzuzeigen. Zudem sind dem Amt für Umwelt die Bausitzungsprotokolle zuzustellen.
- 3.5.2 Dem Amt für Umwelt sind spätestens drei Monate nach erfolgter Bauabnahme die Pläne des ausgeführten Werkes abzugeben (1 Papierexemplar und digital).
- 3.5.3 Die Anlage ist gemäss den Angaben im Gesuch zu erstellen (Dokument "Sanierung Fischauftiegsanlage Kraftwerk Flumenthal / Aare"; Teil C, Beilage 3d; Gesuchsformular; Ingenieurbüro Dr.-Ing. R.-J. Gebler GmbH, D – 75045 Walzbachtal, 28.06.2021).
- 3.5.4 Während der Bauzeit dürfen höchstens 500 l/min Grundwasser abgepumpt werden.
- 3.5.5 Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
- 3.5.6 Das Pumpwasser ist über ein Absetzbecken abzuleiten. Die SIA-Norm 431 ist einzuhalten. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen.
- 3.5.7 Die Ableitung des gepumpten und anderweitig unveränderten Grundwassers hat in die Aare zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Auswaschung von Böschungs- oder Ufersediment stattfindet. Die Einleitbedingungen der GSchV und Art. 9 BGF sind einzuhalten.
- 3.5.8 Das Bauwerk ist im Grundwasserbereich mindestens bis zum höchsten Grundwasserspiegel (HGW) dicht und auftriebssicher zu gestalten. Arbeitsfugen sind fachgerecht abzudichten.
- 3.5.9 Die temporäre Spundwand ist nach Bauabschluss wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundwandbohlen im Untergrund verbleiben.
- 3.5.10 Die Bewilligung für die temporäre Wasserhaltung während der Bauzeit wird für eine Dauer von maximal 6 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne.
- 3.5.11 Die Ausführung der Hinterfüllung und der abdichtenden Massnahmen ist dem Amt für Umwelt vorgängig zwecks Abnahme bekannt zu geben.
- 3.5.12 Der Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.5.13 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.5.14 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

- 3.5.15 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfließen (Wasserhaltung).
- 3.5.16 Sollten die Erfolgskontrollen Funktionsdefizite bei der Fischgängigkeit aufzeigen, sind die erforderlichen Anpassungen nach den Angaben der kantonalen Fischereibehörde vorzunehmen.
- 3.6 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz; SR 921.0; Rodung)
- 3.6.1 Der Gesuchstellerin Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Riedholz 90072 und GB Flumenthal 90062 zugunsten der Sanierung der Fischaufstiegsanlage eine temporäre Rodung von 1'400 m² Wald auszuführen.
- 3.6.2 Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.
- 3.6.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 1'400 m² an Ort und Stelle zu leisten.
- 3.6.4 Der Rodungsersatz ist bis 1. Dezember 2023 zu erbringen.
- 3.6.5 Massgebend für die Rodung und die Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 23.10.2020 sowie der Rodungsplan, Übersichtslageplan Waldareal (1:1'000) vom 10.08.2021.
- 3.6.6 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 5'600.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.6.7 Auflagen und Bedingungen zur Rodungsbewilligung:
- 3.6.7.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Region Solothurn; Daniela Gurtner; daniela.gurtner@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 3.6.7.2 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.6.7.3 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6.7.4 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.6.7.5 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen resp. die Ersatzaufforstungsflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.6.7.6 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

- 3.7 Zum Umgang mit belastetem Bodenmaterial, Aushub und deren Entsorgung gelten die folgenden Auflagen:
- 3.7.1 Der Oberboden (0-30 cm) ist schwach schadstoffbelastet und kann vor Ort weiterverwendet werden.
- 3.7.2 Belastetes Oberbodenmaterial, das von der Parzelle weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwendet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwendung ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Bei einer Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.
- 3.7.3 Der Unterboden (unterhalb 30 cm) ist mit dem darunter liegenden Auffüllungsmaterial zu entsorgen oder im Falle einer geplanten Weiterverwertung auf Schadstoffe zu untersuchen.
- 3.7.4 Bei einer allfälligen Schadstoffuntersuchung des Bodens ist das Untersuchungskonzept gemäss § 136 GWBA vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen. In diesem Fall werden die resultierenden Untersuchungsergebnisse entscheidend sein für die Verwertungsmöglichkeiten des Unterbodens.
- 3.7.5 Aushubarbeiten sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort eng zu begleiten.
- 3.7.6 Aus der Aushubsohle sind Proben zu entnehmen. Die definitive Anzahl Sohlenproben sowie die Analyseparameter sind in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt festzulegen.
- 3.7.7 Die baulichen Massnahmen, um eine Gefährdung des Grundwassers respektive des Oberflächengewässers durch Schadstoffe zu verhindern, sind auszuführen (Abdichtung, Dekontamination und Böschungssicherung).
- 3.7.8 Die Aushubarbeiten, die ausgehobenen Materialkategorien, die Entsorgungswege und die Restverschmutzung im Untergrund (Menge und Verschmutzungsgrad) sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Amt für Umwelt einzureichen. Dem Bericht sind die chemischen Analyseberichte und die Entsorgungsnachweise beizufügen.
- 3.7.9 Das Amt für Umwelt behält sich vor nach Abschluss des Bauvorhabens, die betroffenen Grundstücke in den kantonalen Kataster der belasteten Standorte einzutragen.
- 3.8 Die Erstattung der Kosten zur Sanierung der Fischgängigkeit richtet sich nach Art. 34 EnG in Verbindung mit Art. 28 ff EnV. Mit dem Bau resp. der Massnahme darf erst begonnen werden (bzw. grössere Investitionen dürfen erst getätigt werden), wenn die Zusicherungsverfügung des BAFU vorliegt.
- 3.9 Die nächsten Verfahrensschritte (insbesondere Entschädigungsgesuch) sowie die anschliessende Umsetzung des Projekts zur Sanierung des Fischaufstiegs beim Wasserkraftwerk Flumenthal sind unverzüglich anzugehen und die Bauarbeiten sind bis spätestens 31. Dezember 2025 abzuschliessen.
- 3.10 Für die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung hat die Alpiq Hydro Aare AG ein Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.00, für die gewässerschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Nutzungsbewilligungen eine Gebühr von Fr. 1'944.00 (§§ 2, 102 und 105 des kantonalen Gebührentarifs, GT; BGS 615.11), eine Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 1'500.00, eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von

Fr. 300.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 5'600.00, Inseratekosten von Fr. 901.05 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 15'268.05, zu bezahlen.

- 3.11 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, mit der Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten von Riedholz und Flumenthal die Erfassung der vorliegenden Nutzungsplanung sicherzustellen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **ALPIQ Hydro Aare AG, Aarburgerstr. 264, 4618 Boningen**

Genehmigungsgebühr	Fr.	5'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr für gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung (Wasserbau)	Fr.	400.00	(4210001 / 007 / 80056)
Konzessionsgebühr für die Pumpleistung	Fr.	400.00	(4240000 / 007 / 81370)
Nutzungsgebühr für das beanspruchte Grundwasserdurchflussvolumen	Fr.	344.00	(4240000 / 007 / 81370)
Abnahmegebühr für die Hinterfüllung	Fr.	300.00	(4210001 / 007 / 80052)
Bewilligungsgebühr Einbau ins Grundwasser	Fr.	500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung	Fr.	1'500.00	(4210000 / 035 / 82627)
Rodungsbewilligung	Fr.	300.00	(4210000 / 035 / 80492)
Ausgleichsabgabe Rodung	Fr.	5'600.00	(4240000 / 035 / 81292)
Rückerstattung Inseratekosten ARP	Fr.	901.05	(1015000 / 004)
Publikationskosten	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr. 15'268.05</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen / Richtplanung, Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald [RO2020-004], mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Fischereiaufsicht: Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24,
4562 Biberist, christof.kellenberger@kapo.so.ch, 032 627 98 00

Solothurnisch Kantonaler Fischereiverband, Christian Dietiker, Fliederweg 10,
4612 Wangen bei Olten

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern [RO2020-004] (Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO)

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Plan (später)

ALPIQ Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Regierungsrat":
Einwohnergemeinden Riedholz und Flumenthal: Genehmigung Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Wasserkraftwerk Flumenthal, Sanierung Fischaufstiegsanlage mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch und Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung [RO2020-004] gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).
Der Gesuchstellerin Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Riedholz 90072 und GB Flumenthal 90062 zugunsten des Bauvorhabens "Sanierung Fischaufstiegsanlage" eine temporäre Rodung von 1'400 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.
Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 1'400 m² an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 1. Mai 2023 zu erbringen.)